

gesetz. Es sind dies in der Hauptsache die sog. einverständlichen Scheidungen, die außerhalb des Gerichts, in der Regel im Anwaltsbüro, ausgehandelt werden. Dabei wird das Einverständnis der wirtschaftlich meist schwächeren Ehefrau abgekauft und eine Einigung darüber erzielt, wie die Schuld im Urteilsspruch zu verteilen ist. Ein solcher Abkauf der Zustimmung findet aber nicht nur bei Scheidungen aus § 43 Ehegesetz, sondern ebenso aus § 48 Ehegesetz statt, und die neue Fassung macht solche Praktiken keineswegs unmöglich, sondern fördert sie im Gegenteil sogar. Nur wird der Scheidungsfreudige einen höheren Preis zahlen müssen, um von der Ehe loszukommen. Diese Erwartung wird vom Bonner Familienminister Würmeling sogar bestätigt. So erklärte er in der Bundestagsdebatte, die Änderung werde „auch günstige Wirkungen für die Position der schuldlosen Ehefrau bei sog. Vereinbarungsscheidungen haben“. Indem der Preis für die Einwilligung in die Scheidung hochgetrieben wird, sichert sich der Bonner Staat — das ist eine Nebenwirkung der Gesetzesänderung — stärker davor, daß die „schuldlose“ Ehefrau Fürsorgemittel in Anspruch nimmt. Für den Zahlungskraftigen ist daher die Neufassung bedeutungslos.

Zweifellos stellt die Änderung des § 48 Ehegesetz eine weitere Konfessionalisierung des Eherechts dar. Die katholische Kirche kennt bekanntlich keine Zivilscheidung, sondern eine — mit Billigung der Kirche — vollzogene Trennung von Tisch und Bett. Jede gesetzliche Erschwerung der Scheidung kommt daher einer Annäherung an das katholische Dogma gleich. Nicht zufällig schickte die CDU den katholischen Rechtslehrer in Bonn, Prof. Dr. Bosch, vor, um schon dem ersten Bundestag einen Gesetzentwurf — wie den nun verabschiedeten — schmackhaft zu machen. Die unter Boschs Leitung stehende maßgebliche Zeitschrift auf dem Gebiet des Familienrechts „Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht (FamRZ)“ gehört zu den wärmsten Befürwortern der Änderung des § 48, und Bosch lobt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weil sie mit seinen Vorstellungen übereinstimmt.

Der katholischen Auffassung über die Ehescheidung sind jene evangelischen Kreise entgegengekommen, die vor allem in den in ihrer Grundtendenz reaktionären evangelischen Akademien ihr geistiges Führungszentrum sehen¹¹. Ein Studienleiter dieser Akademie, Pfarrer Dr. Böhme¹², plädiert dafür, daß die Ehegatten keine neue Ehe singen, wenn eine Trennung unausweichlich geworden ist. Selbst der verlassene Ehegatte soll also an die Ehe gebunden bleiben. Ausdruck dieser Haltung sind die Beschlüsse der Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Oktober 1959, die verlangen, daß bei Scheidung aus § 48 der Widerspruch des nicht- oder minderschuldigen Ehegatten nur dann nicht zu beachten sei, wenn er rechtsmißbräuchlich erhoben worden ist¹³. Einzelne warnende Stimmen evangelischer Persönlichkeiten konnten infolge des Gewichts der evangelischen Akademien und ihrer Gefolgsleute in der CDU übergangen werden. Weil sich diese reaktionären Kräfte in der evangelischen Kirche in engste politische Nachbarschaft zur CDU begeben hatten, konnte die CDU ihren Vorstoß im letzten Bundestag durch die evangelische Oberkirchenrätin Dr. Schwarzhaupt, z. Z. Gesundheitsminister, vornehmen lassen. Man wird daher der Änderung des § 48 Ehegesetz nicht gerecht, wenn man sie als „katholischen Anschlag“ würdigt, wie das in einzelnen

Pressestimmen erklang. Vielmehr hatten sich die reaktionären Kreise beider Kirchen verbunden, um dem durch die CDU repräsentierten und einflußreichsten Teil des deutschen Monopolkapitals Hilfsdienste bei der bevorstehenden Bundestagswahl zu leisten. Die CDU spekulierte dabei auf jene große Schicht von Frauen, die in der Vorstellung erzogen und gehalten werden, daß die Ehe eine Einrichtung zu lebenslänglicher wirtschaftlicher Versorgung sei. Bosch nannte den § 48 a. F. eine „Verstoßungsnorm“. Der älter werdenden Ehefrau dürfe man nicht den notwendigen Schutz verweigern, vor allem in unterhaltsrechtlicher Hinsicht müsse sie gesichert werden. Außerdem sei zu befürchten, daß die „sittlichen Grundvorstellungen“ und die wirtschaftliche Versorgung der Kinder durch das bis dahin geltende Scheidungsrecht gefährdet würden. Die sittlichen Grundvorstellungen wurden bekanntlich im bürgerlichen Staat immer dann bemüht, wenn es an einer einleuchtenden Begründung für eine Maßnahme fehlte und das Klasseninteresse verschleiert werden sollte.

Wer waren die Gegner der Regierungsvorlage, und wie verhielten sie sich in dieser Auseinandersetzung? Im Bundestag stimmten SPD und FDP gegen die Regierungsvorlage. Doch ist das keineswegs ein Ausdruck prinzipieller Gegnerschaft zu diesem Gesetz. Lediglich wahltaktische Überlegungen veranlaßten beide Fraktionen zu ihrer Ablehnung. Die SPD-Fraktion unterließ es, vor ihren eigenen Mitgliedern und Lesern ihrer Presse den Anschlag der CDU als solchen zu kennzeichnen und eine Protestbewegung zu organisieren. Sie versuchte, mit parlamentarischen Kniffen die Entscheidung über den § 48 Ehegesetz hinauszuzögern, um einerseits nicht von der Einheitsfront mit der CDU abzukommen, andererseits den Stimmenfang für die SPD nicht zu gefährden. Im Unterausschuß stimmte der SPD-Vertreter dem Antrag der CDU zu, dann versuchte die SPD, der inzwischen Bedenken gekommen sein mußten, einen Zeitaufschub durch den Antrag auf Zuziehung von Sachverständigen zu erreichen. Als auch das nicht verfiel, schlug sie eine Änderung der Zivilprozeßordnung vor, durch die in allen Fällen des § 48 Ehegesetz die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen werden sollte. Damit wäre angesichts der bekannten Rechtsprechung des BGH faktisch das gleiche erreicht worden wie mit einer Änderung des § 48 Ehegesetz. Die CDU nahm von der politischen Entmannung der SPD auch in dieser Frage Kenntnis und griff den Vorschlag zur Änderung der Zivilprozeßordnung bereitwillig auf, weil damit auch eine günstige Gelegenheit gegeben war, die Kontrolle über die Richterschaft weiter zu verstärken.

Wenn in der SPD und FDP ein Fünkchen des streitbaren bürgerlichen Humanismus vorhanden wäre, dann hätten sie von dieser Seite her den Antrag der CDU angegriffen. Einen schwachen Versuch in dieser Richtung machte die frühere Alterspräsidentin des Bundestages, Frau Dr. Lüders, die bemängelte, daß der CDU-Vorschlag zur Vermehrung der Konkubinate und der Zahl der unehelichen Kinder führen würde. Aber sonst blieb alles still, obwohl der CDU-Vorschlag die sonst so kräftig genährte Illusion untergräbt, wonach die bürgerliche Ehe auf Liebe beruhe. Eindeutig hatte die CDU erklärt, daß die Ehe allein aus wirtschaftlichen Gründen aufrechterhalten werden könne. Selten ist in so krasser Form die Inhaltlosigkeit der Familienbeziehungen in der kapitalistischen Gesellschaft bestätigt worden. Eine wirklich wissenschaftliche Diskussion über das Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht zu führen — dazu ist nur die Klasse fähig, die der Ehe einen positiven, auf den Fortschritt der Gesellschaft gerichteten Inhalt zu geben vermag: die Arbeiterklasse.

Faktisch ist § 48 Ehegesetz durch die Änderung bedeutungslos geworden, denn in den Fällen, in denen der

¹¹ Vgl. Haney, „Politischer Klerikalismus und Richterstaat“, Staat und Recht 1961, Heft 9, S. 1663 ff. (S. 1679).

¹² Böhme, „Die Unauflöslichkeit der Ehe“, FamRZ 1960 S. 220 f.

¹³ Beschlüsse der Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: FamRZ 1959 S. 491 f.